Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2750

Der Bundesminister der Finanzen
- II C BLG 1442 - 110/51 -

Bonn, den 6. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Anfrage Nr. 222 der Fraktion der SPD
Privatmobiliar in den von den Besatzungsmächten beschlagnahmten Wohnungen - Nr. 2720 der Drucksachen -**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Anfrage Nr. 222 der Fraktion der SPD vom 24. Oktober 1951 - Nr. 2720 der Drucksachen - wie folgt:

Frage 1 und 2:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei den zur Zeit in der britischen Zone durchgeführten Bestandsaufnahmen des Privatmobiliars, das sich in den von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Wohnungen befindet, den Eigentümern nur die Besichtigung der eigenen Wohnung gestattet ist, auch wenn sie wissen, daß sich ihr Eigentum inzwischen in anderen Wohnungen befindet?

2. Ist es richtig, daß infolge dieser Regelung die in andere Wohnungen verbrachten Einrichtungsgegenstände enteignet werden, obgleich es möglich wäre, sie zu ermitteln und dem Eigentümer zu erhalten?

Antwort:

Dem Bundesministerium der Finanzen ist bekannt geworden, daß die britischen Armeedienststellen den Eigentümern grundsätzlich nur die Besichtigung der eigenen Wohnung gestatten.

Die britischen Armeedienststellen verfahren in der Weise, daß Einrichtungsgegenstände, die bei der Bestandsaufnahme in der requirierten Wohnung selbst nicht mehr vorgefunden werden, auch dann als abhanden gekommen betrachet und enschädigt werden, wenn der Eigentümer den Standort der Gegenstände angeben kann. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß auf Grund der Tatsache der Gewährung der Sachentschädigung die Einrichtungsgegenstände selbst in das Eigentum der Besatzungsmacht übergegangen seien.

Das Bundesministerium der Finanzen hat gegen dieses Verfahren bereits Vorstellungen bei dem Amt des Herrn Britischen Finanzberaters erhoben.

Frage 3:

Ist es richtig, daß die Zahlung der Nutzungsentschädigung schon mit dem Tage der Besichtigung der Wohnungen und nicht erst mit dem Tage der Auszahlung der endgültigen Enteignungsentschädigung endet?

Antwort:

Es trifft nicht zu, daß die Zahlung der Nutzungsvergütung schon mit dem Tage der Besichtigung der Wohnungen endet.

Nach britischer Anweisung ist vorgesehen, die Nutzungsvergütung für die nicht mehr vorgefundenen Einrichtungsgegenstände bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, in dem die britische Haushaltsermächtigung zur Auszahlung der Sachentschädigung für diese Einrichtungsgegenstände zu Lasten des Alliierten Haushalts erteilt wird.

Da bei einer solchen Regelung die Sachentschädigung vor dem Bekanntsein dieses Termins nicht berechnet werden könnte, hat das Bundesministerium der Finanzen auf Anregung der Herren Finanzminister der Länder vorgeschlagen, die Nutzungsvergütung bis zu dem Monat zu gewähren, der auf den Monat folgt, in dem die Anträge der deutschen Behörden auf Erteilung der britischen Haushaltsermächtigung gestellt worden sind.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstr. 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Frage 4:

Ist es richtig, daß die Bestandsaufnahmen in dieser unzureichenden Weise auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Bundesfinanzminister und dem Britischen Hochkommissar zwecks Senkung der Besatzungskosten erfolgen?

Antwort:

Die Frage ist selbstverständlich zu verneinen.

a) Das Bundesministerium der Finanzen ist der Auffassung, daß es rechtlich nicht vertretbar ist, eine laufende **Nutzungsvergütung** für solche Einrichtungsgegenstände zu zahlen, die **nachweislich nicht mehr vorhanden** sind. Es glaubt andererseits, daß eine Regelung, die den Besatzungsgeschädigten eine Sachentschädigung für den Verlust solcher Einrichtungsgegenstände gewährt, ohne daß sie auf die Freigabe des Grundstücks zu warten brauchen, auch den Interessen der Besatzungsgeschädigten entspricht. Es ist in dieser Annahme dadurch bestärkt worden, daß aus Kreisen der Besatzungsgeschädigten selbst ebenso wie von seiten der Herren Landesfinanzminister wiederholt angeregt wurde, auf die Gewährung einer Sachentschädigung für nicht mehr vorhandene Einrichtungsgegenstände vor Freigabe des Grundstücks hinzuwirken.

   Eine Senkung der Besatzungskosten ist damit nicht verbunden, da die Summe der zu zahlenden Sachentschädigungen in der Regel höher ist als die der laufenden Nutzungvergütungen.

b) Bei den Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Amt des Britischen Hohen Kommissars ist Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß die Besichtigung der Wohnungen durch eine **gemischte** Kommission unter Hinzuziehung der Eigentümer erfolgen soll.

c) Die Regelung des Verfahrens bei der Bestandsaufnahme im einzelnen beruht auf einseitigen Anordnungen der Besatzungsmacht. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium der Finanzen gegen dieses Verfahren Vorstellungen erhoben hat.

Frage 5:

Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Freigabe der zur Zeit beschlagnahmten, aber nicht benutzten Wohnungen zu erwirken?

Antwort:

Die Bundesregierung ist seit langem bemüht, eine Beschränkung der Requisition von Grundstücken und die Freigabe leerstehender Gebäude zu erreichen.

Insbesondere hat das Bundesministerium der Finanzen den zuständigen alliierten Stellen am 17. August 1951 ein Memorandum über die planmäßige Freigabe von requirierten Wohn- und gewerblichen Gebäuden überreicht, in dem sowohl Sofortmaßnahmen zur rationellen Ausnutzung des Wohnraums und gewerblichen Raums - unter anderem die Überprüfung durch gemischte Kommissionen - als auch planmäßige Maßnahmen mit dem Endziel der völligen Freigabe privaten Wohn- und Gewerberaums vorgeschlagen werden.

Es steht zu erwarten, daß mündliche Verhandlungen über das Memorandum vom 17. August 1951 in aller Kürze aufgenommen werden können.

Schäffer